

6.4.6. Transport Strafgefangener mit Mannschaftstransportwagen (MTW)

Grundregeln:

- MTW muß mit einer Plane abgedeckt sein.
- Vor Transportbeginn Überprüfung der ordnungsgemäßen Anbringung und Verschlusmöglichkeit des Trenngitters und der Funktionstüchtigkeit der Signalanlage zur Fahrerkabine.
- Festlegung und Durchsetzung der Sitzordnung bei den SG/VH.
- Postenplatz ist an der Rückwand vor dem Trenngitter.
- Festlegung der optischen, akustischen Verständigungsmöglichkeiten zwischen Posten und Kraftfahrer.

6.5. Sicherung des Transports von Strafgefangenen während eines Fußmarsches

Bei einem Fußmarsch SG dürfen sich keine Entweichungsmöglichkeiten bieten. Er erfordert deshalb eine besondere Sicherung und Wachsamkeit.

Die Benutzung belebter Straßen und Plätze ist zu vermeiden.

Einzelmaßnahmen:

- Vorbereitungshandlungen analog wie bei anderen Transporten durchführen.
- Festlegung der Marschordnung bei Gruppen SG.
- Entsprechende Kommandogebung.
- Vorder-, Rücken- und Seitensicherung organisieren, dabei den Abstand von der Marschkolonne so wählen, daß Überfallversuche auf die Posten rechtzeitig abgewehrt werden können. Möglichst Posten mit Diensthund zur Seiten- und Rückensicherung einsetzen.

Bei kleineren Gruppen SG mit nur einem Posten sichert dieser in ca. 5 Meter Abstand hinter der Marschkolonne.

- Auf belebten Straßen und Plätzen — sofern das Passieren dieser nicht vermeidbar ist — durch Regulierungsposten Personen- und Fahrzeugverkehr abschnittsweise stoppen bzw. umleiten.
- SG während des Marsches ständig beobachten und in erforderlichen Abständen zählen.